

**Bestätigung des Wohnungsgebers zur Vorlage bei der Meldebehörde**  
(§ 19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz – BMG)

Angaben zum **Wohnungsgeber**:

Familienname:	
Vorname:	
Bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Haus-Nr. (einschließlich Adressierungszusätze)	

Angaben zum **Eigentümer der Wohnung**

(nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nummer 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird)

Familienname:	
Vorname:	
Bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Haus-Nr. (einschließlich Adressierungszusätze)	

Gegebenenfalls **weitere Eigentümer**:

Familienname:	
Vorname:	
Bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Haus-Nr. (einschließlich Adressierungszusätze)	

Angaben zur Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

Einzugsdatum:	
Auszugsdatum:	
Postleitzahl, Ort:	
Straße, Haus-Nr.:	
Zusatzangaben (z. B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer):	

Folgende **Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	

-----  
Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers

Angaben zu der vom **Wohnungsgeber beauftragten Person**:

Familienname:	
Vorname:	
Bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Haus-Nr. (einschließlich Adressierungszusätze)	

-----  
Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Eine Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- und Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.